



Informatik und
Consulting Services

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

Datenschutzrechtliche Überprüfung der B2B Webanalyse WebProspector

Filderstadt, 07.08.09

Unsere Zeichen: So

Seite 1 von 2

Die Erfolgskontrolle des eigenen Webauftritts ist für ein Wirtschaftsunternehmen unverzichtbar. Daher besteht ein fundamentales Interesse daran zu erfahren, bei welchem potentiellen Kunden der Webauftritt Anlass zur Hoffnung auf neue Absatzmöglichkeiten gibt. Hier setzt die Analysesoftware WebProspector an, indem sie dem Betreiber ein Werkzeug in die Hand gibt, den Besucher einer Website zu identifizieren. Im Folgenden soll eine Bewertung des Einsatzes von WebProspector aus datenschutzrechtlicher Sicht erfolgen.

Funktionsweise

Wie viele andere Webanalysesysteme auch, setzt WebProspector auf der Betreiberseite ein Zählpixel ein, mit dessen Hilfe die IP-Adresse des Besuchers erfasst wird. In einem mehrstufigen Erkennungsprozess werden u.a. folgende Informationen ermittelt:

- Name und Herkunft des besuchenden Unternehmens
- Besuchsdatum
- Wertigkeit (Tiefe) der Recherche
- Suchmaschine
- Routinginformationen

Die Identifikation des besuchenden Unternehmens erfolgt über allgemein zugängliche Informationskanäle mittels der Auswertung von Routing-Informationen und über Datenbankrecherchen bei kommerziellen Anbietern.

WebProspector ist eine ASP (Application Service Providing) Lösung, d.h. der Anwender bekommt eine Web-Oberfläche, mit deren Hilfe er auf die gehostete Datenbank zugreift. Die Datenbank ist durch ein mehrstufiges Sicherheitssystem gegen unbefugten Zugriff geschützt. Das bedeutet, die Tiefe der Auswertung wird durch WebProspector bestimmt, d.h. WebProspector nimmt eine Vorselektierung vor, die datenschutzrechtlich problematische Daten wie

- IP-Adresse
- nichtgewerbliche Besucher
- Cookie-Inhalte

und andere dem Anwender vorenthält.



Datenschutzrechtliche Bewertung

Dem Datenschutz unterliegen nur personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 BDSG). Dreh- und Angelpunkt der Adressermittlung ist die IP-Adresse des Besuchers. Eine IP-Adresse kann ein personenbezogenes Datum sein (vgl. Urteil des Landgerichts Berlin vom 6.9.07 (Az.: 23 S 3/07)), die Aussage ist jedoch juristisch umstritten (vgl. Urteil des Amtsgerichts München vom 30.9.08 (Az.: 133 C 5677/08)). Diesem Dilemma entkommt daher nur, wer den Personenbezug der IP-Adresse vermeidet und strikt die Vorgaben aus §§ 13 und 15 des Telemediengesetzes (TMG) einhält.

WebProspector beschränkt sich auf den B2B-Bereich und verzichtet damit weitgehend auf die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten:

- Es werden nur Unternehmen und keine Privatpersonen identifiziert.
- Einzelpersonengesellschaften werden im Rahmen eines Datenbankabgleichs aus der Trefferliste weitestgehend ausgeschlossen (Unternehmen mit weniger als 3 Mitarbeitern).
- Es werden keine IP-Adressen weitergegeben.

Darüber hinaus wird der Betreiber im Rahmen der AGBs aufgefordert, den Einsatz von WebProspector datenschutzkonform zu gestalten indem er

- in seinen Datenschutzbestimmungen umfassend über Einsatz und Zweck von WebProspector informiert (ein entsprechender Mustertext wird mitgeliefert).
- dem Webseitenbesucher die Möglichkeit einräumt, der Datenerhebung und -speicherung zu widersprechen (Online-Widerspruchsfunktion vor dem Erkennungsprozess, ein entsprechendes Modul ist in WebProspector enthalten). Diese Funktion spart interne Aufwände durch manuelle Sperrprozesse, wie Sie heute in vielen Web-Analyseprogrammen noch notwendig sind.

Die Beschränkung auf Unternehmen befreit WebProspector von den Verpflichtungen des BDSG und TMG. Letztendlich ist aber immer der Betreiber einer Website in der Verantwortung den Einsatz eines Webanalysetools datenschutzgerecht zu gestalten. WebProspector bietet ihm dazu die entsprechende Handhabe.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung ist daher davon auszugehen, dass die Nutzung von WebProspector als datenschutzrechtlich unbedenklich gelten kann.

Der Sachverständige
(H.-J. Sommer)